G E M E I N D E W A R T H A U S E N



Jahrgang 65

Freitag, 24. April 2020

Nummer 17



MITTEILUNGSBLATT

Vorgezogener Redaktionsschluss

Sehr geehrte Autoren,

aufgrund des 1. Maifeiertages wird folgender Redaktionsschluss vorgezogen:

Veröffentlichung Redaktionsschluss 30.04.2020 28.04.2020, 09:00 Uhr

Wir bitten um Beachtung und wünschen schöne Feiertage, Der Verlag

Amtliche Bekanntmachungen

Informationen zur Corona-Pandemie

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

wie auch in den Wochen zuvor, so können Sie aus dem Mitteilungsblatt die neuen Regelungen und Empfehlungen der Corona-VO zum Abgabetermin der neuen Druckausgabe lesen. Hinzu verweisen wir auf die Internetseiten der Gemeinde Warthausen und vom Landratsamt Biberach.

Zum Ende der letzten Woche beschloss die Landesregierung vorsichtige Lockerungen im Bereich der Frage welche Geschäfte geöffnet werden können, bzw. geschlossen bleiben müssen. So dürfen seit 20. April kleinere und mittlere Ladengeschäfte bis zu 800 m² Verkaufsfläche wieder öffnen. Unabhängig von ihrer Größe dürfen Autohäuser und Fahrradhändler sowie Buchhandlungen wieder geöffnet werden. Eisdielen und Cafes dürfen einen Außer-Haus-Verkauf anbieten.

Ab 4. Mai werden dann auch zunächst diejenigen Schülerinnen und Schüler der allgemeinbildenden Schulen wieder in die Schule gehen, bei denen in diesem oder nächsten Jahr die Abschlussprüfungen anstehen, sowie die Abschlussklassen der beruflichen Schulen. Äußerst wichtig bei diesen schrittweisen Lockerungen sind die Vorgaben der strengen Hygiene- und Abstandsregeln einzuhalten.

Die Kindertageseinrichtungen und Kindergärten bleiben weiter geschlossen. Die Notbetreuung wird weiter aufrechterhalten und ausgeweitet. Das zuständige Ministerium hat hierzu weitergehen-

de Informationen veröffentlicht. Berechtigt zur Inanspruchnahme der Notfallbetreuung für Schülerinnen und Schüler an der Grundschule sowie in unseren Kindergärten sind ab 27.04.2020 Kinder, deren beide Erziehungsberechtigte bzw. die oder der Alleinerziehende außerhalb der Wohnung eine Präsenzpflichtige berufliche Tätigkeit wahrnehmen und ihrem Arbeitgeber unabkömmlich gestellt sind, eine entsprechende Bescheinigung vorlegen und durch diese Tätigkeit an der Betreuung gehindert sind. Bei selbständig oder freiberuflich Tätigen genügt eine Eigenbescheinigung.

Weiterhin bedarf es der Erklärung beider Erziehungsberechtigten oder von der oder dem Alleinerziehenden, dass eine familiäre oder anderweitige Betreuung nicht möglich ist.

Die in der erweiterten Notbetreuung zulässige Gruppengröße beträgt bei Kindertageseinrichtungen höchstens die Hälfte der in der Betriebserlaubnis genehmigten Gruppengröße, in Schulen höchstens die Hälfte des für die Regelklassen der jeweiligen Schulart maßgeblichen Klassenteilers. Aus Gründen des Infektions- und Gesundheitsschutzes kann die Gruppe weiter reduziert werden. Durch die weitgehende Öffnung einerseits und der hygienischen Einschränkungen andererseits ist damit zu rechnen, dass die Kapazitäten unter Umständen nicht ausreichen, um alle Kinder betreuen zu können. Sofern die Betreuungskapazitäten der Einrichtungen nicht ausreichen, um für alle teilnahmeberechtigten Kinder die Teilnahme an der erweiterten Notbetreuung zu ermöglichen, sind vorrangig die Kinder aufzunehmen,

- bei denen einer der Erziehungsberechtigten oder die oder der Alleinerziehende in der kritischen Infrastruktur t\u00e4tig und unabk\u00f6mmlich ist oder
- für die der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe feststellt, dass die Teilnahme an der Notbetreuung zur Gewährleistung des Kinderwohls erforderlich ist oder
- die im Haushalt einer bzw. eines Alleinerziehenden leben.

Sofern die Betreuungskapazitäten der einzelnen Einrichtungen dann immer noch nicht ausreichen, entscheidet die Gemeinde nach pflichtgemäßem Ermessen die Aufnahme der Kinder. Alle Eltern in den Betreuungseinrichtungen der Gemeinde er-

hielten zwischenzeitlich ein Schreiben mit einem Anmeldebogen um ihr Kind bzw. ihre Kinder zur Notfallbetreuung anzumelden. Dies gilt auch für diejenigen Eltern, deren Kind bzw. Kinder bereits in der Notfallbetreuung angemeldet sind.

Bei Rückfragen stehen die Schulleitungen, bzw. die Leitungen der Kindergärten und die Gemeindeverwaltung gerne zur Verfügung. Grundsätzlich bleiben zunächst bis einschließlich 03. Mai 2020 alle Veranstaltungen untersagt, außer sie dienen zur Aufrechterhaltung des Arbeits- und Dienstbetriebs der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Daseinfür- oder -vorsorge oder dem Betrieb von geöffneten Einrichtungen.

Großveranstaltungen sollen bis mindestens bis 31. August 2020 möglich sein. Auch die Einschränkungen hinsichtlich der Religionsausübung bleiben zunächst bestehen. Für Gottesdienste, die

in Zukunft und unter Einhaltung von Hygiene- und Abstandsregeln stattfinden können, werden Lösungen entwickelt.

Die Zusammenkünfte in Vereinen und sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen sowie die Wahrnehmung von Angeboten in Volkshochschulen, Musikschulen und sonstigen öffentlichen und privaten Einrichtungen bleiben verboten.

Um Geduld und Rücksichtnahme bittet das Landratsamt in den Einrichtungen der Wertstoffhöfe und Grüngutannahme. Die Angebote sollen erhalten bleiben. Es sind längere Wartezeiten in Kauf zu nehmen. An verschiedenen Orten dieser Einrichtungen ist es zu Vorkommnissen gekommen, wo die Hygienevorgaben und Abstandsregelungen nicht eingehalten wurden.

Am 21.04.2020 hat die Landesregierung eine Maskenpflicht beschlossen, die ab 27.04.2020 gelten soll. Die Maskenpflicht besteht beim Einkaufen und im öffentlichen Personenverkehr.

Für uns alle hoffe ich, dass es ein guter Mittelweg ist zwischen einer schrittweisen Rückkehr zur Normalität und dem notwendigen Respekt vor dem Virus und damit vor zu schnellen Lockerungen. Es gilt sich dieser Aufgabe zu stellen, egal wie sie letztlich genau aussieht und gemeinsam weiter an der Überwindung der Krise arbeiten. Dazu wünsche ich uns allen die nötige Kraft und das nötige Durchhaltevermögen.

Wolfgang Jautz, Bürgermeister

Publikumsverkehr im Rathaus

Durch die Lockerung der Maßnahmen zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus will sich die Gemeindeverwaltung wieder nach und nach den Regelungen wie beim Betrieb von Geschäften anpassen. Das Rathaus Warthausen ist ab **Montag, 04. Mai 2020** wieder zu den normalen Sprechzeiten geöffnet. Bis zu diesem Termin sind Terminvereinbarungen mit dem jeweiligen Sachbearbeiter möglich.

Wir bitten allerdings um die Einhaltung der dem Coronavirus geschuldeten strengen Hygienevorschriften. Bitte beachten Sie die Hinweise im Rathaus. Insbesondere ist der Sicherheitsabstand von 1,5 Meter zu anderen Besuchern und Mitarbeitern einzuhalten.

Wir bitten Sie darum im Bürgerbüro nach Möglichkeit mit EC-Karte zu bezahlen.

Vielen Dank für Ihr Verständnis.

Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (Corona-Verordnung - CoronaVO)¹

vom 17. März 2020 (in der Fassung vom 17. April 2020)

Auf Grund von § 32 in Verbindung mit den § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 und § 31 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBI. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Februar 2020 (BGBI. I S. 148) geändert worden ist, wird verordnet:

§ 1

Einstellung des Betriebs an Schulen, Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen

- (1) Bis zum Ablauf des 3. Mai 2020 sind
- der Unterrichtsbetrieb sowie die Durchführung außerunterrichtlicher und anderer schulischer Veranstaltungen an den öffentlichen Schulen, Schulkindergärten, Grundschulförderklassen und den Schulen sowie Schulkindergärten in freier Trägerschaft,
- 2. die Nutzung schulischer Gebäude für nichtschulische Zwecke,
- 3. der Betrieb von Kindertageseinrichtungen sowie Kindertagespflege und

 der Betrieb von Betreuungsangeboten der verlässlichen Grundschule, flexiblen Nachmittagsbetreuung, Horte sowie Horte an der Schule untersagt.

- (2) Die Untersagung nach Absatz 1 gilt nicht für Schulen an nach § 28 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes für Baden-Württemberg anerkannten Heimen für Minderjährige, soweit die Schüler ganzjährig das Heim besuchen sowie Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren mit Internat, die ganzjährig geöffnet sind. Die Untersagung gilt ferner nicht für Schulen der Altenpflege, Altenpflegehilfe, Krankenpflege, Krankenpflegehilfe, Kinderkrankenpflege, Entbindungspflege (Hebammen), Notfallsanitäter, Schulen zur Ausbildung von Medizinisch-technischen Assistenten und Pharmazeutisch-technischen Assistenten, soweit dort Schüler und Schülerinnen geprüft und unterrichtet werden, deren Abschluss oder deren Kenntnisprüfung im Rahmen des Anerkennungsverfahrens ausländischer Berufsabschlüsse bis spätestens 30. Mai 2020 erfolgen soll sowie für die Weiterbildung für Intensivkrankenpfleger. Das Kultusministerium kann Ausnahmen von Absatz 1 für die Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit den Förderschwerpunkten emotionale und soziale Entwicklung, Sehen, Hören, geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung, Schülerinnen und Schüler in längerer Krankenhausbehandlung sowie die entsprechenden Einrichtungen des frühkindlichen Bereichs zulassen, sofern dies aufgrund des besonderen Förder- und Betreuungsbedarfs erforderlich ist.
- (3) Das Kultusministerium kann zur Durchführung schulischer Abschlussprüfungen Ausnahmen von Absatz 1 sowie von § 4 Absatz 1 zulassen. Dasselbe gilt für
 - das Sozialministerium in Bezug auf Gesundheitsberufeschulen und Schulen für Sozialwesen sowie
 - 2. das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz im landwirtschaftlichen Bildungsbereich.
- (4) Ausgenommen von der Untersagung nach Absatz 1 ist der Betrieb für Schülerinnen und Schüler an Grundschulen, an Grundschulstufen von Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren, Grundschulförderklassen, Schulkindergärten, und den Klassenstufen 5 und 6 der auf der Grundschule aufbauenden Schulen sowie Kinder in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege, sofern beide Erziehungsberechtigte oder die oder der Alleinerziehende in Bereichen der kritischen Infrastruktur im Sinne von Absatz 6 tätig und nicht abkömmlich sind. Alleinerziehenden gleichgestellt sind Erziehungsberechtigte dann, wenn die oder der weitere Erziehungsberechtigte aus schwerwiegenden Gründen an der Betreuung gehindert ist; die Entscheidung über die Zulassung einer solchen Ausnahme trifft unter Anlegung strenger Maßstäbe die Gemeinde, in der die Einrichtung ihren Sitz hat. Für diese Kinder wird eine Notbetreuung bereitgestellt, die sich auf den Zeitraum des Betriebs im Sinne des Absatz 1 erstreckt, den sie ersetzt, und darüber hinaus auch die Ferienzeiträume umfasst. Die Notbetreuung findet in der jeweiligen Einrichtung, die das Kind bisher besuchte, durch deren Personal in möglichst kleinen Gruppen statt; Ausnahmen hiervon sind nur bei objektiver Unmöglichkeit zulässig. Bei dem gemeinsamen Verzehr von Speisen bei einer Notbetreuung ist sicherzustellen, dass
- die Plätze so angeordnet werden, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Tischen und
- Stehplätze so gestaltet sind, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Personen

gewährleistet ist.

Vom Mindestpersonalschlüssel des § 1 der Kindertagesstättenverordnung kann in der Notbetreuung abgewichen werden, sofern die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht dennoch uneingeschränkt möglich ist.

- (5) Ausgeschlossen von der Notbetreuung gemäß Absatz 4 sind Kinder.
- die in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder



- die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erh\u00f6hte Temperatur aufweisen.
- (6) Kritische Infrastruktur im Sinne des Absatz 4 sind insbesondere

 die in den §§ 2 bis 8 der BSI-Kritisverordnung (BSI-KritisV)
 bestimmten Sektoren Energie, Wasser, Ernährung, Informationstechnik und Telekommunikation, Gesundheit, Finanz- und Versicherungswesen, Transport und Verkehr,
- die gesamte Infrastruktur zur medizinischen und pflegerischen Versorgung einschließlich der zur Aufrechterhaltung dieser Versorgung notwendigen Unterstützungsbereiche, der Altenpflege und der ambulanten Pflegedienste, auch soweit sie über die Bestimmung des Sektors Gesundheit in § 6 BSI-KritisV hinausgeht.
- 2a. die ambulanten Einrichtungen und Dienste der Wohnungslosenhilfe, die Leistungen nach §§ 67 ff. des Zwölften Buchs Sozialgesetzbuch erbringen, sowie gemeindepsychiatrische und sozialpsychiatrische Einrichtungen und Dienste, die einem Versorgungsvertrag unterliegen, und ambulante Einrichtungen und Dienste der Drogen- und Suchtberatungsstellen,
- Regierung und Verwaltung, Parlament, Justizeinrichtungen, Justizvollzugs- und Abschiebungshaftvollzugseinrichtungen sowie notwendige Einrichtungen der öffentlichen Daseinsvorsorge (einschließlich der Einrichtungen gemäß § 36 Absatz 1 Nummer 4 IfSG), soweit Beschäftigte von ihrem Dienstherrn oder Arbeitgeber unabkömmlich gestellt werden,
- 4. Polizei und Feuerwehr (auch Freiwillige) sowie Notfall-/Rettungswesen einschließlich Katastrophenschutz sowie die Einheiten und Stellen der Bundeswehr, die mittelbar oder unmittelbar wegen der durch das Corona-Virus SARS-CoV-2 verursachten Epidemie im Einsatz sind,
- 5. Rundfunk und Presse,
- Beschäftigte der Betreiber bzw. Unternehmen für den ÖPNV und den Schienenpersonenverkehr sowie Beschäftigte der lokalen Busunternehmen, sofern sie im Linienverkehr eingesetzt werden,
- 7. die Straßenbetriebe und Straßenmeistereien sowie
- 8. das Bestattungswesen.
- (7) Das Kultusministerium kann über die in Absatz 6 genannten Bereiche hinaus weitere Bereiche für die Notbetreuung lageangepasst festlegen.
- (8) Schülerinnen und Schüler sowie Kinder, deren bisher besuchte Einrichtung einem Betriebsverbot unterliegt und für die nach den Absätzen 1 bis 7 keine Ausnahme vorgesehen ist, dürfen die betreffenden Einrichtungen nicht betreten. Die Personensorgeberechtigten haben für die Beachtung der Betretungsverbote zu sorgen.
- (9) Das Kultusministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Dauer der Untersagung nach Absatz 1, auch zeitlich gestuft, zu verlängern sowie deren Bedingungen festzulegen und die Ausgestaltung der Notbetreuung nach den Absätzen 4 und 5 anzupassen. Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz anzuordnen, bleibt hiervon unberührt.

§ 2 Hochschulen und Akademien des Landes

(1) Der Studienbetrieb in den Universitäten, Pädagogischen Hochschulen, Kunst- und Musikhochschulen, Hochschulen für angewandte Wissenschaften, der DHBW und den Akademien des Landes bleibt bis zum 3. Mai 2020 ausgesetzt; er wird ab 20. April 2020 in digitalen Formaten wiederaufgenommen. Bereits begonnener Studienbetrieb wird in digitalen Formaten fortgesetzt. Praxisveranstaltungen, die spezielle Labor- bzw. Arbeitsräume an den Hochschulen erfordern (z. B. Laborpraktika, Präparierkurse), sind nur unter besonderen Schutzmaßnahmen möglich, wenn sie zwingend notwendig sind. Mensen und Cafeterien bleiben bis 3. Mai 2020 geschlossen. Unter Einhaltung der zum Zwecke des Infektionsschutzes gebotenen Regelungen können Zusammenkünfte zur Durchführung von Hochschulzugangsverfahren, Aufnahmeprüfungen und Auswahlverfahren, einschließlich Studier-

- fähigkeitstests, sowie von Forschung und Lehre, einschließlich Prüfungen, die vom Rektorat ausnahmsweise zugelassen werden, stattfinden, wenn diese nicht durch Einsatz elektronischer Informations- und Kommunikationstechnologien ersetzbar sind.
- (2) In Gebäuden und auf dem Gelände der Hochschulen sind unbeschadet von Absatz 1 alle Veranstaltungen, Ansammlungen und sonstigen Zusammenkünfte von jeweils mehr als fünf Personen bis zum 3. Mai 2020 verboten. Dies gilt nicht für Gebäude und Einrichtungen der Universitätsklinika und sonstige kritische Einrichtungen im Sinne von § 1 Absatz 6. § 3 Absätze 3 und 6 findet entsprechende Anwendung.
- (3) Zur Durchführung von Abschlussprüfungen können ferner Ausnahmen von Absatz 1 und 2 zugelassen werden
- vom Innenministerium in Bezug auf die Hochschule der Polizei Baden-Württemberg und
- vom Justizministerium in Bezug auf die Hochschule für Rechtspflege Schwetzingen.
- (4) Über die Nachholung von ausgefallenen Veranstaltungen und Prüfungen entscheidet die Hochschule in eigener Verantwortung. Die Hochschulen sorgen im Rahmen des rechtlich und tatsächlich Möglichen dafür, dass die Studierenden alle im Sommersemester 2020 vorgesehenen Studienleistungen gegebenenfalls in modifizierter Form erbringen können und zugleich die Studierbarkeit gewährleistet ist.

§ 3 Verbot des Aufenthalts im öffentlichen Raum, von Veranstaltungen und sonstigen Ansammlungen

- (1) Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist bis zum 3. Mai 2020 nur alleine, mit einer weiteren nicht im Haushalt lebenden Person oder im Kreis der Angehörigen des eigenen Haushalts gestattet. Zu anderen Personen ist im öffentlichen Raum, wo immer möglich, ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Es wird empfohlen, dass dort, wo mit einer Einhaltung des Mindestabstands nicht gerechnet werden kann, wie beispielsweise im öffentlichen Personennahverkehr oder beim Einkauf, nicht-medizinische Alltagsmasken getragen werden, die Mund und Nase bedecken.
- (2) Außerhalb des öffentlichen Raums sind Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen von jeweils mehr als fünf Personen vorbehaltlich des Selbstorganisationsrechts des Landtages und der Gebietskörperschaften bis zum 3. Mai 2020 verboten. Ausgenommen von diesem Verbot sind Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen, wenn deren teilnehmende Personen
 - in gerader Linie verwandt sind, wie beispielsweise Eltern, Großeltern, Kinder und Enkelkinder oder
 - 2. in häuslicher Gemeinschaft miteinander leben

sowie deren Ehegatten, Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner oder Partnerinnen oder Partner. Die Untersagung nach Satz 1 gilt namentlich für Zusammenkünfte in Vereinen, sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen sowie öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen im außerschulischen Bereich.

- (3) Ausgenommen von dem Verbot nach den Absätzen 1 und 2 sind Veranstaltungen, Ansammlungen und sonstige Zusammenkünfte, wenn sie
 - der Aufrechterhaltung des Arbeits- und Dienstbetriebs oder der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfür- oder -vorsorge oder
 - 2. dem Betrieb von Einrichtungen, soweit er nicht nach dieser Verordnung untersagt ist,

zu dienen bestimmt sind. Satz 1 Nummer 1 gilt insbesondere für Veranstaltungen, Ansammlungen und sonstige Zusammenkünfte der Gerichte, Staatsanwaltschaften, der Notarinnen und Notare des Landes. Er gilt außerdem für Veranstaltungen, die der medizinischen Versorgung dienen wie beispielsweise Veranstaltungen zur Gewinnung von Blutspenden, wenn geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen im Sinne von § 4 Absatz 5 getroffen werden.

(4) Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen in Kirchen, Moscheen, Synagogen und die Zusammenkünfte anderer Glau-

bensgemeinschaften sind bis zum 3. Mai 2020 grundsätzlich untersagt. Das Kultusministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung unter Auflagen zum Infektionsschutz abweichende Regelungen von den Absätzen 1 und 2 und von Satz 1 für Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen in Kirchen, Moscheen, Synagogen und Zusammenkünfte anderer Glaubensgemeinschaften sowie für alle Bestattungen, Totengebete, Leichenwaschungen sowie Aufbahrungen festzulegen.

- (5) Die zuständigen Prüfungsbehörden können zur Durchführung von Staatsprüfungen, einschließlich der Kenntnisprüfungen, Ausnahmen von den Verboten nach den Absätzen 1 und 2 sowie von § 2 und § 4 Absatz 1 Nummer 2 zulassen.
- (5a) Das für den Gegenstand der Ausbildung jeweils fachlich zuständige Ministerium kann unbeschadet der Regelungen in §§ 1 und 2 zur Behebung einer Personalknappheit unter Auflagen zum Schutz vor Infektionen für die Durchführung von Veranstaltungen zur Ausbildung oder Qualifikation für Berufe einschließlich von Prüfungen Ausnahmen von den Verboten nach den Absätzen 1 und 2 sowie § 4 Absatz 1 Nummer 2 zulassen.
- (6) Die zuständigen Behörden können aus wichtigem Grund unter Auflagen zum Schutz vor Infektionen Ausnahmen vom Verbot nach den Absätzen 1 und 2 zulassen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
- Versammlungen und sonstige Veranstaltungen der Aufrechterhaltung der kritischen Infrastruktur im Sinne von § 1 Absatz 6 dienen oder
- 2. es sich um gesetzlich vorgeschriebene Veranstaltungen handelt und eine Verlegung des Termins nicht möglich ist.

§ 3a Verordnungsermächtigung für Maßnahmen für Ein- und Rückreisende

Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 1 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung unbeschadet der §§ 5 und 6 Maßnahmen für Ein- und Rückreisende zur Bekämpfung des Coronavirus zu erlassen, insbesondere

- die Absonderung von Personen, die aus einem Staat außerhalb der Bundesrepublik Deutschland einreisen, in geeigneter Weise gemäß § 30 Absatz 1 Satz 2 IfSG,
- die Pflicht von Personen nach Nummer 1 gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG, sich bei den für sie zuständigen Behörden zu melden und auf das Vorliegen der Voraussetzungen für die Absonderung hinzuweisen,
- die Beobachtung von Personen nach Nummer 1 gemäß §
 29 IfSG und
- berufliche Tätigkeitsverbote für Personen nach Nummer 1 gemäß § 31 IfSG einschließlich solcher, die sich gegen Personen richten, die ihren Wohnsitz außerhalb von Baden-Württemberg haben,

sowie Ausnahmen hiervon und Auflagen einschließlich weiterer Anordnungen hierzu gemäß § 28 Absatz 1 IfSG vorzuschreiben; dabei können auch Bußgeldbewehrungen für den Fall von Zuwiderhandlungen vorgesehen werden.

§ 4

Schließung von Einrichtungen

- (1) Der Betrieb folgender Einrichtungen wird bis zum 3. Mai 2020 für den Publikumsverkehr untersagt:
- 1. Kultureinrichtungen jeglicher Art, insbesondere Museen, Theater, Schauspielhäuser, Freilichttheater,
- Bildungseinrichtungen jeglicher Art, insbesondere Akademien, Fortbildungseinrichtungen, Volkshochschulen, Musikschulen und Jugendkunstschulen,
- 3. Kinos,
- Schwimm- und Hallenbäder, Thermal- und Spaßbäder, Saunen.
- alle öffentlichen und privaten Sportanlagen und Sportstätten, insbesondere Fitnessstudios sowie Tanzschulen, und ähnliche Einrichtungen,
- 5a. Sportboothäfen, soweit nicht die Benutzung zur unaufschieb-

baren Sicherung der Boote vor Verlust oder Beschädigung, zum Ein- und Auswassern, zur Aufrechterhaltung der beruflichen Bootsnutzung (z.B. Berufsfischerei) oder zur Ausübung beruflicher Tätigkeiten auf dem Gelände (z.B. Bootsarbeiten durch Gewerbetreibende) erforderlich ist,

- 6. Jugendhäuser,
- 7. (aufgehoben)
- Vergnügungsstätten, insbesondere Spielhallen, Spielbanken, Wettvermittlungsstellen,
- Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen; untersagt ist auch jede sonstige Ausübung des Prostitutionsgewerbes im Sinne von § 2 Absatz 3 des Prostituiertenschutzgesetzes.
- 10. Gaststätten und ähnliche Einrichtungen wie Cafés, Eisdielen, Bars, Shisha-Bars, Clubs, Diskotheken und Kneipen,
- Messen, Ausstellungen, Freizeit- und Tierparks und Anbieter von Freizeitaktivitäten (auch außerhalb geschlossener Räume), Spezialmärkte und ähnliche Einrichtungen,
- 12. alle weiteren Verkaufsstellen des Einzelhandels, die nicht zu den in Absatz 3 genannten Einrichtungen gehören,
- 13. öffentliche Spiel- und Bolzplätze,
- Frisöre, Tattoo-/Piercing-Studios, Massagestudios, Kosmetikstudios, Nagelstudios, Studios für kosmetische Fußpflege sowie Sonnenstudios,
- 15. Beherbergungsbetriebe, Campingplätze und Wohnmobilstellplätze; eine Beherbergung darf ausnahmsweise zu geschäftlichen, dienstlichen oder, in besonderen Härte- fällen, zu privaten Zwecken erfolgen und
- 16. Betrieb von Reisebussen im touristischen Verkehr.
- (2) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung, auch über den Zeitraum nach Absatz 1 hinaus, bis zum Außerkrafttreten dieser Verordnung den Betrieb
- anderer als der in Absatz 1 genannten Einrichtungen zu untersagen oder ihn von der Einhaltung von Auflagen abhängig zu machen oder,
- im Einvernehmen mit dem zuständigen Ministerium, den Betrieb von Einrichtungen nach Absatz 1 ausnahmsweise unter Auflagen zu gestatten,
- (3) Von der Untersagung nach Absatz 1 sind ausgenommen:
- der Einzelhandel für Lebensmittel und Getränke einschließlich Bäckereien, Metzgereien,
- Wochenmärkte und Hofläden einschließlich mobiler Verkaufsstellen für landwirtschaftliche Produkte,
- Abhol- und Lieferdienste einschließlich solche des Online-Handels,
- 4. der Außer-Haus-Verkauf von Gaststätten, Cafés und Eisdielen,
- 4a. Kantinen für Betriebsangehörige oder Angehörige öffentlicher Einrichtungen, wobei § 1 Absatz 4 Satz 5 entsprechende Anwendung findet,
- Ausgabestellen der Tafeln,
- Apotheken, Drogerien, Sanitätshäuser, Hörgeräteakustiker, Optiker und Praxen für die medizinische Fußpflege,
- 6a. Einzelhändler für Gase, insbesondere für medizinische Gase,
- 7. Tankstellen,
- 7a. der Handel mit Kraftfahrzeugen und Fahrrädern,
- Banken und Sparkassen sowie Servicestellen von Telekommunikationsunternehmen,
- 9. Reinigungen und Waschsalons,
- 9a. Einrichtungen des Polizeivollzugsdienstes, die zu Übungsund Ausbildungszwecken sowie zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebs erforderlich sind,
- 10. der Buchhandel, Zeitschriften- und Zeitungsverkauf,
- 11. Raiffeisenmärkte und Landhandel,
- 12. Verkaufsstätten für Bau-, Gartenbau- und Tierbedarf,
- 12a. sonstige Einzelhandelsgeschäfte mit einer Verkaufsfläche von nicht mehr als 800 Quadratmetern
- 13. der Großhandel und
- 14. Bibliotheken, auch an Hochschulen, und Archive.

Wenn Mischsortimente angeboten werden, dürfen Sortimentsteile, deren Verkauf nicht nach Satz 1 gestattet ist, verkauft wer-



den, wenn der erlaubte Sortimentsteil überwiegt; diese Stellen dürfen dann alle Sortimente vertreiben, die sie gewöhnlich auch verkaufen.

Wenn bei einer Stelle der verbotene Teil des Sortiments überwiegt, darf der erlaubte Teil allein weiter verkauft werden, wenn eine räumliche Abtrennung möglich ist. Die Sätze 2 und 3 finden nur Anwendung, wenn keine Ausnahme nach Satz 1 Nummer 12a vorliegt. Die Öffnung von Einkaufszentren und Kaufhäusern ist nur für die in Satz 1 genannten Aus- nahmen erlaubt. Das Wirtschaftsministerium wird ermächtigt, dazu Auflagen festzulegen. (3a) Poststellen und Paketdienste dürfen abweichend von Absätzen 1 bis 3 ihren Betrieb aufrechterhalten. Wird die Poststelle oder der Paketdienst zusammen mit einer nach Absatz 1 untersagten Einrichtung betrieben, darf diese, mit Ausnahme von für den Brief- und Paketversand erforderlichen Nebenleistungen, nicht betrieben werden, wenn die mit dem Betrieb der Poststelle oder dem Paketdienst erwirtschafteten Umsätze einschließlich Nebenleistungen im Vergleich zu denen, die durch den Verkauf des Sortiments der unter- sagten Einrichtung erwirtschaftet werden, eine untergeordnete Rolle spielen; keinesfalls dürfen zusätzlich zu Poststellen oder Paketdiensten Einrichtungen gemäß Absatz 1 Nummern 9 und 14 betrieben werden.

- (4) Dienstleister, Handwerker und Werkstätten können in vollem Umfang ihrer Tätigkeit nachgehen, soweit sie nicht in Absatz 1 genannt sind.
- (5) Sofern eine Tätigkeit oder der Betrieb einer Einrichtung nach den Absätzen 3 bis 4 zulässig ist, haben die Betriebe und Einrichtungen mit Kundenverkehr darauf hinzuwirken, dass im Rahmen der örtlichen Gegebenheiten der Zutritt gesteuert und Warteschlangen vermieden werden. Insbesondere ist darauf hinzuwirken, dass ein Abstand von möglichst 2 Metern, mindestens 1,5 Metern zwischen Personen eingehalten wird, sofern keine geeigneten Trennvorrichtungen vorhanden sind. Von den Vorgaben des Mindestabstands sind solche Tätigkeiten ausgenommen, bei denen eine engere körperliche Nähe nicht zu vermeiden ist, insbesondere solche im Zusammenhang mit der Erbringung von Heil- und Hilfsmitteln und Pflegehilfsmitteln, der Erbringung ärztlicher, zahnärztlicher, psychotherapeutischer, pflegerischer und sonstiger Tätigkeiten der Gesundheitsversorgung und Pflege im Sinne des Fünften und des Elften Buchs Sozialgesetzbuchs sowie der Erbringung von Assistenzleistungen im Sinne des Neunten Buchs Sozialgesetzbuchs einschließlich der Ermöglichung von Blutspenden.

§ 5 Erstaufnahmeeinrichtungen

- (1) Personen, die in einer Landeserstaufnahmeeinrichtung gemäß § 3 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes (FlüAG) aufgenommen werden, dürfen für einen Zeitraum von 14 Tagen nach Beginn ihrer Unterbringung gemäß § 6 Absatz 1 FlüAG den ihnen jeweils zugewiesenen Unterbringungs- und Versorgungsbereich nicht verlassen. Das zuständige Regierungspräsidium kann den Betroffenen jederzeit neue Unterbringungs- und Versorgungsbereiche zuweisen und Ausnahmen von der Verpflichtung des Satz 1 anordnen.
- (2) Das Innenministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung weitergehende Regelungen zur Separierung bestimmter Personengruppen innerhalb der Landeserstaufnahmeeinrichtungen zu erlassen.

§ 6

Maßnahmen zum Schutz besonders gefährdeter Personen

- (1) Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 3 bis 5 IfSG, teilstationäre Einrichtungen für Menschen mit Pflegeund Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen einschließlich Kurzzeitpflege sowie teilstationäre Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe dürfen nicht mehr zu Besuchszwecken betreten werden. Über den Zugang zu
- 1. Fachkrankenhäusern für Psychiatrie mit Ausnahme der Fachkrankenhäuser für Gerontopsychiatrie,
- 2. psychosomatischen Fachkrankenhäusern sowie

- 3. kinder- und jugendpsychiatrischen Fachkrankenhäusern, jeweils einschließlich der zugehörigen Tageskliniken, entscheidet die Leitung der jeweiligen Einrichtung.
- (2) Stationäre Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen, stationäre Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe, ambulant betreute Wohnprojekte der Wohnungslosenhilfe sowie von einem Anbieter verantwortete ambulant betreute Wohngemeinschaften nach dem Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz dürfen nicht mehr zu Besuchszwecken betreten werden. Die Einrichtungen können den Zutritt zu Besuchszwecken erlauben, wenn geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen getroffen werden können. Ausgenommen von dem Betretungsverbot nach Satz 1 sind Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen, wenn mit Blick auf die körperliche Konstitution der Bewohner nicht von einem erhöhten Infektionsrisiko ausgegangen werden muss. Die Einrichtungen entscheiden, ob eine Ausnahme nach Satz 3 vorliegt, und weisen darauf in der Information nach Absatz 9 hin.
- (3) Der Zutritt von externen Personen zu den in Absatz 1 und 2 genannten Einrichtungen aus sonstigen, insbesondere beruflichen oder familiären Gründen ist nur in Ausnahmefällen und mit Zustimmung der Leitung der Einrichtung gestattet. Im Falle der Gewährung des Zutritts sind geeignete Vorkehrungen zum Infektionsschutz zu treffen.
- (4) Den in § 7 genannten Personen ist der Zutritt zu den in Absatz 1 und 2 genannten Einrichtungen untersagt. Wenn diese Personen eine Einrichtung zum Zweck der Behandlung oder Aufnahme betreten wollen, ist vorab das Einverständnis der Einrichtung einzuholen. Ausnahmen von Satz 2 dürfen nur in Notfällen gemacht werden. Soweit möglich, sind auch in diesen Fällen Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu ergreifen.
- (5) Zur Aufrechterhaltung der medizinischen Versorgung und des Pflegebetriebs können in der Einrichtung tätige Personen, denen nach Absatz 4 der Zutritt untersagt wäre, nach Abwägung die berufliche Tätigkeit in der Einrichtung unter Beachtung von Schutzmaßnahmen fortsetzen. Die Entscheidung über die Fortsetzung der Tätigkeit und die erforderlichen Schutzmaßnahmen trifft die Einrichtung.
- (6) Ausnahmen von den Absätzen 1, 2 und 4 können durch die Einrichtungen für nahestehende Personen im Einzelfall, beispielsweise im Rahmen der Sterbebegleitung oder zur Begleitung eines erkrankten Kindes und unter Auflagen zugelassen werden. In Fällen nach Absatz 4 sind zwingend geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu ergreifen.
- (7) Betreuungs- und Unterstützungsangebote im Vor- und Umfeld von Pflege werden, soweit sie als Gruppenangebote durchgeführt werden, aufgrund einer erhöhten Ansteckungsgefahr, insbesondere für die besonders betroffenen vulnerablen Gruppen, einstweilen eingestellt. Zu den nach Satz 1 eingestellten Angeboten zählen insbesondere:
- Angebote nach § 45c Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Elften Buchs Sozialgesetzbuch (SGB XI) in Verbindung mit § 6 Absatz 1 der Unterstützungsangebote-Verordnung (UstA-VO) wie
 - a) Betreuungsgruppen (für Personen mit überwiegend kognitiven Einschränkungen, z.B. demenziell erkrankte pflegebedürftige Menschen) und
 - b) Angebote zur Unterstützung im Alltag wie Freizeitausfahrten für behinderte und pflegebedürftige Menschen;
- Initiativen des Ehrenamtes nach § 45c Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 SGB XI in Verbindung mit § 7 UstA-VO, soweit sie als Gruppenveranstaltung angelegt sind, und
- Angebote der Selbsthilfe nach § 45d SGB XI in Verbindung mit § 8 UstA-VO.
- (8) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnungen weitere Regelungen zum Schutz gefährdeter Personen vor einer Infektion mit SARS-Cov-2 zu treffen und die Regelungen in diesem Paragraphen zu ändern.

(9) Über die Zutrittsverbote nach den Absätzen 1 bis 4, ist durch die Einrichtungen in einer vor Zutritt gut sichtbaren Weise, beispielsweise durch einen auffälligen Aushang an den Zugangstüren, zu informieren.

§ 6a

Einschränkung zahnärztlicher Behandlungen

- (1) Bei der zahnärztlichen Versorgung von Patientinnen und Patienten in den Fachgebieten
- 1. Oralchirurgie,
- 2. Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde und
- 3. Kieferorthopädie

dürfen nur akute Erkrankungen oder Schmerzzustände (Notfälle) behandelt werden. Andere als Notfallbehandlungen nach Satz 1 sind auf einen Zeitpunkt nach dem Außerkrafttreten dieser Verordnung zu verschieben.

(2) Insbesondere zahnärztliche und kieferorthopädische Behandlungen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 von mit SARS-CoV-2 infizierten Patientinnen und Patienten beziehungsweise von in Quarantäne befindlichen Personen sollen in Notfällen grundsätzlich in Krankenhäusern mit Zahnmedizinbezug (Universitäts-Zahnkliniken, Kliniken mit einer Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie-Abteilung oder Zahnkliniken) erbracht werden. Leistungen nach Absatz 1 Satz 1 können auch in Corona-Schwerpunkt-Zahnarztpraxen anstelle von Einrichtungen nach Satz 1 erbracht werden. Die Standorte der Einrichtungen nach den Sätzen 1 und 2 werden über die Kassenzahnärztliche Vereinigung Baden-Württemberg und die Landeszahnärztekammer Baden-Württemberg bekanntgegeben; die Bekanntgabe ist zu aktualisieren.

§ 7 Betretungsverbote

In den in § 1 Absatz 1 und § 2 Absatz 1 genannten Einrichtungen gilt, soweit deren Betrieb nicht gänzlich eingestellt wird, ein generelles Betretungsverbot für Personen, die in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur aufweisen.

§ 8

Weitere Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz

- (1) Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu erlassen, bleibt von dieser Verordnung unberührt. Für den Erlass von Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz ist das Sozialministerium zuständige oberste Polizeibehörde. Das Sozialministerium übt die Fachaufsicht für Maßnahmen der nach § 1 Absatz 6 der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz zuständigen Ortspolizeibehörden aus.
- (2) Das Sozial- und das Innenministerium werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Einzelheiten zur Verarbeitung personenbezogener Daten zwischen Gesundheitsbehörden, Ortspolizeibehörden und dem Polizeivollzugsdienst zu regeln, soweit dies aus Gründen des Infektionsschutzes erforderlich ist
- zum Schutz der Beamtinnen und Beamten des Polizeivollzugsdienstes sowie der Beschäftigten der Ortspolizeibehörden vor Ansteckung bei Einsätzen,
- zur Anordnung, Durchführung, Überwachung und des Vollzugs von Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz,
- zur Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und auf seiner Grundlage ergangener Rechtsverordnungen und
- zur Prüfung der Haft- oder Unterbringungsfähigkeit sowie der Erforderlichkeit einer isolierten Unterbringung in Gewahrsamseinrichtungen und Justizvollzugsanstalten.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- entgegen § 3 Absatz 1 Satz 1 sich im öffentlichen Raum aufhält.
- entgegen § 3 Absatz 2 an einer Veranstaltung oder sonstigen Ansammlung von jeweils mehr als fünf Personen teilnimmt,
- entgegen § 3 Absatz 6 Auflagen zum Schutz vor Infektionen nicht einhält,
- 4. (aufgehoben)
- 5. (aufgehoben)
- 6. entgegen § 4 Absatz 1 eine Einrichtung betreibt,
- eine aufgrund von § 4 Absatz 2 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung des Sozialministeriums untersagte Einrichtung betreibt oder eine Auflage für den Betrieb einer Einrichtung nicht einhält,
- 8. entgegen § 4 Absatz 3 Satz 2 oder 3 Sortimentsteile verkauft,
- 9. entgegen § 4 Absatz 3a Satz 2 eine Einrichtung betreibt,
- entgegen § 4 Absatz 5 nicht darauf hinwirkt, dass zwischen Personen ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten wird.
- 11. entgegen § 6 Absätze 1, 2 und 4 eine der dort genannten Einrichtungen betritt,
- 12. entgegen § 6 Absatz 7 Betreuungs- und Unterstützungsangebote im Vor- und Umfeld von Pflege anbietet,
- 12a entgegen § 6a Absatz 1 eine zahnmedizinische Behandlung durchführt,
- 13. entgegen § 7 eine der genannten Einrichtungen betritt oder
- 14. entgegen § 5 Absatz 1 Satz 1 einen ihm zugewiesenen Unterbringungs- und Versorgungsbereich verlässt oder gegen eine Regelung zur Separierung bestimmter Personengruppen innerhalb der Landeserstaufnahme nach § 5 Absatz 2 verstößt.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Corona-Verordnung vom 16. März 2020 außer Kraft.

§ 11 Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 15. Juni 2020 außer Kraft. Sofern in dieser Rechtsverordnung nichts anderes bestimmt ist, gelten die Maßnahmen bis zum Außerkrafttreten der Verordnung.
- (2) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, den Termin des Außerkrafttretens zu ändern.

Stuttgart, den 17. März 2020

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

Kretschmann

Strobl Sitzmann
Dr. Eisenmann Bauer

Untersteller Dr. Hoffmeister-Kraut

Lucha Hauk Wolf Hermann

Erler

¹ nichtamtliche konsolidierte Fassung nach Erlass der Fünften Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-Verordnung vom 17. April 2020 (notverkündet gemäß § 4 des Verkündungsgesetzes und abrufbar unter http://www.baden-wuerttemberg.de/corona-verordnung)

Zusammenhalten – **ABER** Abstand halten



Jahresabschluss 2018

Bekanntmachung Jahresabschlusses 2018: hier Beteiligung der Öffentlichkeit

Der Jahresabschluss 2018 mit Rechenschaftsbericht liegt gemäß § 95 b Abs. 2 der Gemeindeordnung in der Zeit von Montag, den 27.04.2020 bis Freitag, den 08.05.2020 während der üblichen Öffnungszeiten im Foyer des Rathauses der Gemeinde Warthausen, Alte Biberacher Straße 13, 88447 Warthausen zur Einsichtnahme öffentlich aus. Es wird darauf hingewiesen, dass die Unterlagen trotz Einschränkungen im Rathausbetrieb durch die Corona-Pandemie zugänglich sind. Eine Terminvereinbarung ist dazu nicht extra erforderlich.

Ihr Bürgermeisteramt

Alte Maibräuche müssen Corona weichen

Das Aufenthaltsverbot von Personengruppen im öffentlichen Raum gilt über den 1. Mai hinaus, sodass nicht nur das Maibaumstellen, sondern auch die Bräuche um und in der Mainacht - Walpurgisnacht - in diesem Jahr ausfallen müssen.

..... und alleine macht es keinen Spaß, und dies wäre der Sinn der Mainacht.

Illegale Müllentsorgung

Am vergangenen Wochenende wurde im Ried bei Röhrwangen zum wiederholten Male eine illegale Müllentsorgung festgestellt. Wenn hier jemand etwas beobachten konnte, so bitten wir um Mitteilung bei der Gemeindeverwaltung damit der Täter bei der Polizei angezeigt werden kann.



Mitteilungen aus der Verwaltung

Corona

Appell des Landrats an die Bürgerinnen und Bürger des Landkreises Biberach

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

geahnt hatten wir es schon lange, jetzt ist es offiziell: Die großen Volksfeste im Landkreis Biberach, das Laupheimer Kinder- und Heimatfest und das Biberacher Schützenfest, werden in diesem Jahr aufgrund der Corona-Pandemie nicht stattfinden. Ebenso die Kreismusikfeste und viele weitere Veranstaltungen, die das Leben bereichern. Am Mittwochabend haben die Bundeskanzlerin und die Ministerpräsidenten der Länder alle Großveranstaltungen bis einschließlich 31. August 2020 untersagt. Das ist traurig, es ist aber in der jetzigen Situation die einzig richtige Entscheidung. Zu groß wäre die Gefahr, dass sich bei Veranstaltungen dieser Art Menschen massenhaft mit dem Corona-Virus infizieren würden. Die Organisatoren haben mit viel Verständnis reagiert und planen

nun für 2021. Was wird das für ein Fest werden, wenn wir alle wieder zusammen feiern dürfen. Ich freue mich schon heute darauf! Auch wenn Großveranstaltungen bis zum 31. August verboten bleiben, haben die Ministerpräsidenten der Länder und die Kanzlerin doch erste zaghafte Lockerungen beschlossen und damit den Weg in eine "neue Normalität" geebnet. Die Innenstädte im Landkreis Biberach werden von Montag an wieder etwas lebendiger werden. Die Zettel "Bis auf Weiteres geschlossen" verschwinden an einigen Einzelhandelsgeschäften von den Schaufenstern. Kunden können wieder in den kleineren Geschäften einkaufen. Gleichzeitig möchte ich Sie, liebe Bürgerinnen und Bürger, bitten, bei Ihren Einkäufen die Hygiene- und Abstandsregeln einzuhalten und - wenn es Ihnen möglich ist - eine Alltagsmaske zu tragen. Beides kann dazu führen, schnell aus der Krise zu kommen.

Apropos Masken: Als Landkreis haben wir erfolgreich Masken und Schutzausrüstung geordert. Ein Teil des Materials ist über die Osterfeiertage schon angekommen. Wir haben es dem Bedarf der Kliniken, Dienste und Einrichtungen entsprechend verteilt. Und: Wir erwarten weitere Lieferungen.

Der Schulbetrieb in Deutschland soll am 4. Mai beginnend mit den Abschlussklassen, den Klassen, die im kommenden Jahr Prüfungen ablegen und den obersten Grundschulklassen wieder aufgenommen werden. Auch ein Teil der neuen Normalität. Wie unser Weg durch die Pandemie aussehen wird, hängt weiterhin stark von Ihnen allen, uns allen ab. Bitte bleiben Sie weiterhin so diszipliniert und geduldig. Bleiben Sie dabei kreativ. Mich beeindrucken Beispiele wie das des Kirchenchors der katholischen Kirchengemeinde Sankt Petrus und Paulus Laupheim, der in der Corona-Krise eine Telefonkette aufgebaut hat, mit dem Ziel Einsamkeit, Isolation und Depression unter den 60 Sängerinnen und Sängern zu vermeiden. So Iernen wir uns plötzlich von einer ganz neuen Seite kennen, und Menschen, die vorher nur flüchtigen Kontakt hatten, führen tiefergehende Gespräche.

Liebe Bürgerinnen und Bürger, die Corona-Krise stellt auch die Verwaltung vor immense Herausforderungen, und oft sind Sachverhalte sehr individuell zu beurteilten. Nutzen Sie daher das Angebot unserer Bürger-Hotline. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dort helfen Ihnen montags bis freitags von 8 bis 16 Uhr und am Wochenende von 9 bis 15 Uhr.

Die Zeiten sind ernst, sie sind aber nicht hoffnungslos. Gemeinsam werden wir diese Krise überwinden und womöglich gestärkt daraus hervorgehen.

Ihr Dr. Heiko Schmid

Landrat

Das Corona-Bürgertelefon des Landratsamtes ist montags bis freitags von 8 bis 16 Uhr sowie am Wochenende von 9 bis 15 Uhr geschaltet und unter der Telefonnummer 07351 52-7070 zu erreichen.

Entsorgung

Müllabfuhrtermine - Mai 2020

- Donnerstag, 07. Mai 2020
- Freitag, 22. Mai 2020

Abfuhrtermine Gelbe Säcke des Kreises - Mai 2020 Mittwoch, 06. Mai 2020

Am Abfuhrtag müssen die Gelben Säcke/Blauen Tonnen bis 6:30 Uhr zur Leerung bereitgestellt sein. Die Befüllung der Blauen Tonne mit Wertstoffen darf nur über Gelbe Säcke erfolgen. Bitte kein loses Material einfüllen!

Weitere Informationen zu den Gelben Säcken finden Sie in der Abfallfibel des Landkreises Biberach oder unter www.biberach.de.

Abfuhrtermine Papiertonne - Mai 2020

Die Papiertonne des Landkreises wird am **Dienstag, 05. Mai 2020** geleert. Am Abfuhrtag müssen die Tonnen bis 6:30 Uhr zur Leerung bereitgestellt sein.

Was gehört in die Papiertonne?

Zeitungen und Zeitschriften, Kataloge, Kartonagen, loses Papier, Werbedrucksachen, Hefte und Bücher, Pappe, Schredderpapier Was darf nicht in die Papiertonne?

Tapeten, Tetra Paks (Kartonverbunde), Plastik, Verpackungskunststoffe, Hygienepapier, Servietten, Hausmüll, Glas, Dosen, Bauschutt, Holz, Biomüll

Fragen zur Papiertonne

Informationen erhalten Sie unter www.biberach.de oder telefonisch unter Tel. 0 73 51 / 52-6377.

Kirchliche Nachrichten

Evang. Kirchengemeinde Warthausen



Evang. Pfarramt: Pfarrer Hans-Dieter Bosch Martin-Luther-Str. 6 88447 Warthausen

Telefon (07351) 13914

E-Mail: Pfarramt.Warthausen@elkw.de Seelsorge in den Pflegeheimen:

Pfarrer Herbert Seichter, Attenweiler, Tel. 07357-856

Bankverbindung für Spenden:

Evang. Kirchengemeinde Warthausen IBAN: DE73 6545 0070 0000 2600 22 Bitte Spendenzweck nicht vergessen.

Liebe Gemeinde,

dieser Sonntag trägt den Namen "Vom Guten Hirten". Auch in unserer modernen Zeit wird das Hirtenbild immer noch positiv aufgenommen. Und wer einem Hirten mit seinen Schafen begegnet, der ist immer angenehm berührt. Zeigt doch das Miteinander von Hirte und Schafen etwas von Vertrauen, Fürsorge und Frieden zwischen Mensch und Tier. Der Hirte oder die Hirtin kennt seine/ihre Tiere nicht nur mit Namen, sondern weiß oft auch um ihre Eigenheiten. Denn kein Schaf ist dem andern gleich, weder in Gestalt, der Zeichnung des Felles noch in seinen Charaktereigenschaften - so hat mir ein Hirte erzählt. Er weiß genau, welches seiner Tiere neugierig, langsam, folgsam oder frech ist.

Viele Staatsmänner der Geschichte haben versucht, sich mit diesem positiv besetzten Bild vom Hirten zu schmücken. Von wenigen verantwortungsbewussten Herrschern abgesehen, waren es aber in der Mehrzahl machthungrige Despoten, die die ihnen anvertrauten Menschen nicht als Objekt der Fürsorge, sondern eher als Schlachtvieh gesehen haben.

Auch Israel hat in seiner Geschichte mehr schlechte als gute Erfahrungen mit Königen und selbsternannten Hirten gemacht. Davon zeugt die Kritik der Propheten. Sie führte schließlich dazu, dass der Titel HIRTE in Israel in der Folgezeit nur noch für GOTT verwendet wurde. So auch in Psalm 23: "Der Herr ist mein Hirte". Menschen können Gott vertrauen, weil er (allein) sie gute Wege führt und sie auch in der Not nicht allein lässt. Unser Wochenspruch nimmt die Selbstaussage Jesu auf. Er spricht: "Ich bin der gute Hirte. Meine Schafe hören meine Stimme, und ich kenne sie, und sie folgen mir; und ich gebe ihnen das ewige Leben." Als die ersten Christen nach Bildern für Jesus suchten, da scheuten sie sich Jesus als den Gekreuzigten darzustellen. In den Katakomben Roms finden sich vielmehr Darstellungen vom Guten Hirten. Jesus, der das verlorene Schaf auf seinen Schultern trägt - in Anknüpfung an das bekannteste Gleichnis, das er erzählt hat. In diesen Tagen brauchen wir immer noch viel Geduld. Zwar zeichnen sich erste Lockerungen für wenige ab, aber für die meisten von uns werden die Einschränkungen durch Corona noch längere Zeit den Alltag bestimmen. Da braucht es Geduld und Vertrauen. Vertrauen, dass wir dennoch in allem gut geführt und nie allein sind. Gott kennt uns, bei unserem Namen. Er weiß um unsere

Eigenarten, um unsere Stärken und Schwächen, um unsere Geduld und Ungeduld. Und das gibt uns Zuversicht und lässt uns manche Mühe erdulden.

Gottes Segen und viel Geduld wünscht Ihnen

Pfarrer Hans-Dieter Bosch



Kath. Kirchengemeinde Warthausen



Kath. Pfarramt: Pfarrer Wunibald Reutlinger

Heggelinstr. 3, 88447 Warthausen Tel. (07351)72380, Fax (07351) 76535 E-Mail: StJohannes.Warthausen@drs.de

Homepage: http://stjohannes-warthausen.drs.de

Öffnungszeiten: Mo., Di., Do., Fr. 9.00 – 11.00, Mi. 16.00 – 18.00

Wie bisher sind unsere **Kirchen** zum persönlichen Gebet **ge-**öffnet

Das Pfarrbüro ist als pastorale Anlaufstelle zu den gewohnten Zeiten **nur** per Telefon oder Email erreichbar.

Gottesdienste im Fernsehen

ZDF So., 26.04.2020,

09:30 Uhr aus der Saalkirche in Ingelheim am Rhein (evang.) **BR** So., 26.04.2020,

10.15 Uhr aus der St. Martinus Kirche in Hamburg-Eppendorf (ökum.)

K-TV So., 26.04.2020,

07:55 Uhr aus der Canisiuskirche Saarlouis

09:30 Uhr aus der Wallfahrtsbasilika zum Heiligen Blut in Walldürn **K-TV** täglich,

Gottesdienste, Andachten und Anbetungen zu verschiedenen Tageszeiten (Programm unter www.ewtn.de)

EWTN So., 26.04.2020,

10:00 Uhr aus dem Kölner Dom (über Satellit und www.ewtn.de) www.drs.de So., 26.04.2020,

09:30 Uhr Gottesdienst mit Bischof Gebhard Fürst aus Rottenburg.

Gottesdient und Gebet im Netz

Unter der gleichnamigen Rubrik der Homepage unserer Diözese (www.drs.de) finden Sie Angebote für Ihr geistliches Leben. Auch auf unserer Homepage http://stjohannes-warthausen.drs. de unter Aktuelles: "Zuhause Gottesdienst feiern und beten" finden Sie weitere Angebote für Gottesdienste und Gebete.



In unseren beiden Kirchen liegen weitere Gebete zum Mitnehmen auf!

Das Programm von Radio Horeb ist unter www.horeb.org rund um die Uhr für Sie da, u.a. 18:00 Uhr Hl. Messe.

Schenke uns langen Atem

Wir danken dir für unseren Atem, der uns täglich lebendig sein und werden lässt. Schenke uns einen langen Atem, auf unseren einsamen und auch gemeinsamen Wegen. Schenke uns einen langen Atem, zwischen Angst und Mut. Schenke uns einen langen Atem, zwischen Enttäuschung und Hoffnung. Schenke uns einen langen Atem, zwischen Vernunft und Gefühl. Schenke uns einen langen Atem, zwischen Gleichgültigkeit und Geschäftigkeit. Schenke uns einen langen Atem, zwischen Liebe und Tod. Schenke uns einen langen Atem in der jetzigen Zeit, in der, langer Atem lebensnotwendig ist, der Du unser Atem bist.

Impuls zum 3. Sonntag in der Osterzeit: Joh 21,1-14

Jesus begegnet den Jüngern nach einer langen Nacht der Enttäuschungen: "Habt ihr nichts?" "Nein." Da gibt es nichts schön zu reden: Wir haben gemacht und getan, geplant und gehofft, uns die Nacht um die Ohren geschlagen, gemeinsam alles versucht ... Und es ist nichts dabei herausgekommen.

Das kennen wir Nicht-Fischer doch auch. Leere Boote, das sind leere Hände und leere Köpfe; leere Kirchen und abgesagte Veranstaltungen. Wir teilen Frust und Müdigkeit der erfolglosen Fischer am See von Galiläa. Jesus macht nicht einfach - simsalabim! - und die Boote sind voll. Er schickt die Jünger noch einmal los. Sie sollen noch einmal aufstehen - mit müden Knochen, noch einmal alle Kräfte mobilisieren, doch einmal einen anderen Weg ausprobieren. Jetzt wird das Boot voll. Und dann beschenkt er seine Leute mit einem Festmahl, mit Gemeinschaft, mit Ostern. Ostern ist nicht einfach das Wegzaubern aller Lasten, die Garantie auf Erfolg und Glück, sondern die Gewissheit, dass einer unser Mühen sieht, neue Kräfte weckt und am Ende belohnt. Ostern ist der Morgen nach der endlosen Nacht, das Festmahl, wo Hunger drohte, der Tote bei den Lebenden.

Christina Brunner

Alltagsschutzmasken

Im Pfarrbüro liegen verschiedene Alltagsschutzmasken bereit, die von einem afghanischen Schneider für 5,-€ angefertigt wurden. Wer sich selbst und andere schützen möchte und gleichzeitig den 5-fachen Vater unterstützen mag, kann sie dort abholen.

Notfalls kann auch eine telefonische Bestellung aufgegeben werden, und die Maske wird bei Ihnen in den Briefkasten eingeworfen.



Appell an Kleiderspender: Gebrauchte Kleidung nicht zum Sammelcontainer bringen, sondern zuhause einlagern

Kaum Infektionsgefahr bei der Sammlung von Alttextilien

Die Aktion Hoffnung bittet alle Kleiderspender darum, angesichts der Verbreitung des Coron-

avirus' (COVID-19) und der damit einhergehenden, drastischen wirtschaftlichen Unwägbarkeiten weltweit in den nächsten Wochen darauf zu verzichten, gebrauchte Textilien in Kleidercontainern abzugeben. Vorstand Anton Vaas: "Aufgrund der großen Verunsicherung ist der Markt für gebrauchte Kleidung de facto zusammengebrochen.

Gleichzeitig verzeichnen wir ein nach wie vor starkes Spendenaufkommen. Grundsätzlich freuen wir uns sehr über die anhaltende Spendenbereitschaft. Wenn wir die eingehenden Spenden

allerdings nicht mehr sortieren und weiter veräußern können, bekommen wir innerhalb kurzer Zeit ein enormes Lager- und Absatzproblem, was unkalkulierbare finanzielle Risiken für unsere Hilfsorganisation mit sich bringt."

Die Aktion Hoffnung appelliert daher an alle Kleiderspender, ihre gut erhaltenen, gebrauchten Textilien bis auf weiteres nicht zum Kleidercontainer zu bringen, sondern zuhause aufzubewahren. Vaas weiter: "Wir bitten die Kleiderspender um Geduld, bis sich die Situation wieder entspannt und der Warenverkehr normalisiert. Dann freuen wir uns auch wieder über die Kleiderspenden, welche die Grundlage unserer karitativen Arbeit darstellen."

Die Hilfsorganisation weist zudem darauf hin, dass nach Auskunft des Bundesministeriums für Gesundheit beim Umgang mit Gebrauchttextilien kaum eine Infektionsgefahr festzustellen ist. Dies gilt sowohl für die Kleiderabgabe als auch die Sammlung und Sortierung von Gebrauchttextilien sowie den Kauf von Second Hand Kleidung. Da sich Viren im Gegensatz zu Metall oder Kunststoff auf Gewebe nicht gut halten können, ist eine Übertragung der Virus' über gebrauchte Kleidung nach derzeitigem Wissensstand ausgeschlossen.

Verantwortlich: Anton Vaas, Vorstand Aktion Hoffnung Rottenburg Stuttgart e.V.

Veranstaltungen Vereine Organisationen

Offener Singkreis Birkenhard

Der Singkreis fällt wegen Corona-Verordnungen bis auf Weiteres aus. Wir informieren Sie, wenn wir uns wieder treffen. Bleibt alle gesund!

Seniorengemeinschaft Warthausen

Der Vorstand der Seniorengemeinschaft steht bei den nächsten Wahlen nicht mehr zur Verfügung. Auch für die Küche wird nach Ersatz gesucht.

Haben Sie Interesse sich in einer netten kleinen Gemeinschaft zu engagieren?

Dann melden Sie sich bitte bei Frau Tolksdorf unter Tel. 72910.

SV Birkenhard

Abteilung Gesundheitssport Online-Schnupperkurs für Qigong und Taiji

Nicht alles ist abgesagt: Traditionelle Heilgymnastik trifft auf innovative Unterrichtsform.

Veränderungen, Unsicherheiten und Stagnationen wirken sich auf unser Wohlbefinden aus. Mit ruhigen und fließenden Bewegungen wirken Qigong und Taiji harmonisierend auf körperlicher, seelischer und geistiger Ebene. Die Übungen sind einfach und werden im Stehen ausgeführt. Gedanken, Atmung und Organfunktionen regulieren sich und die Energie kommt wieder zum Fließen. Gute Voraussetzungen für Gelassenheit, Belastbarkeit und ein stabiles Immunsystem.

Die Gesundheitssportabteilung des Sportverein Birkenhard bietet in dieser besonderen Zeit einen Onlinekurs an. Die Teilnehmer brauchen nur einen PC, Laptop oder ein Tablet mit einer integrierten oder externen Kamera. Im Vorfeld erhalten Sie per Email einen Link, um das entsprechende kostenfreie Programm zu installieren. Technische Unterstützung wird vom Verein angeboten. Und dann trifft man sich - jeder zuhause - zum gemeinsamen Üben. Die bestehenden Gruppen des SVB haben ihre Kursstun-

den bereits derart umgestaltet und gute Erfahrungen damit gemacht.

Der Schnupperkurs findet 6x vom 04.05.2020 bis zum 15.06.2020 jeweils montags von 20:15 bis 21:15 Uhr statt. Der Verein legt die üblichen Kursgebühren von 30.-€ auf Spendenbasis an, damit Menschen, die derzeit in finanziell engen Verhältnissen leben, auch kostenfrei oder zu einem reduzierten Betrag teilnehmen können.

Nähere Infos auf der Homepage der Kursleiterin: www.immerwährenderfrühling.de Anmeldungen online: ir.gss88@gmx.de

Sonstige Mitteilungen



Landratsamt Biberach

Das Kreisforstamt informiert:

Vom Borkenkäfer befallenes Holz jetzt aus dem Wald schaffen

In den Wäldern des Landkreises Biberach besteht derzeit ein beträchtliches Gefährdungs-

potential für Borkenkäferschäden. Die Anzahl der Käfer, die den Winter überlebt haben, ist wegen der hohen Ausgangspopulation am Ende des letzten Jahres und der milden Winterwitterung überdurchschnittlich hoch. Die Sturmschäden des Winters, allen voran durch Orkan "Sabine", bescheren den zur Eiablage bereiten Käfern ein außergewöhnlich großes Brutraumangebot.

Bis Montag, 8. Juni 2020, müssen Waldbesitzer im Landkreis Biberach vom Borkenkäfer befallenes Holz aufarbeiten und abtransportieren. Dies teilt das Kreisforstamt im Rahmen einer Allgemeinverfügung mit. Sollte das Holz nicht unmittelbar nach der Lagerung verkauft und abgefahren werden, müssen die befallenen Stämme mit einem zugelassenen Insektizid entseucht werden. So sollen weitere Waldschäden durch die Ausbreitung von Borkenkäfern verhindert werden.

Weitere Informationen gibt es im Internet unter www.biberach. de/landratsamt/kreisforstamt.html. Die Allgemeinverfügung ist im Internet unter www.biberach.de/bekanntmachungen einsehbar.

Oberschwäbisches Museumsdorf Kürnbach

Freiwilliges Ökologisches Jahr im Oberschwäbischen Museumsdorf Kürnbach

Junge Menschen, die sich für Umwelt und Natur, aber auch handwerkliches Arbeiten begeistern, können ab September im Oberschwäbischen Museumsdorf Kürnbach ein "Freiwilliges Ökologisches Jahr" (FÖJ) absolvieren.

Das Oberschwäbische Museumsdorf Kürnbach bietet dazu wieder zwei Plätze an. Ab 1. September können junge Erwachsene im Museumsdorf mit Tieren arbeiten, handwerkliche Arbeiten verrichten, ihr Verständnis für Natur- und Umweltschutz weiterentwickeln und in der Begegnung mit Menschen weitergeben. Nach einem Jahr gehen sie danach ihren Weg in Beruf und Studium mit wertvollen Erfahrungen weiter.

Das FÖJ ist ein Bildungsjahr, daher werden die Teilnehmer von technisch und pädagogisch geschulten Mitarbeitern betreut und erweitern in Seminarwochen ihren Horizont. Für viele bedeutet dieses Jahr die ersten Erfahrungen im wirklichen Berufsleben - die jungen Menschen erleben Arbeitsalltag und lernen, Verantwortung für Mensch und Tier zu übernehmen.

Das Museumsdorf gewährt auf elf Hektar Fläche mit über 30 historischen Gebäuden Einblick in das Leben und Arbeiten der letzten fünf Jahrhunderte. Daneben gibt es hier aber auch jede Menge Natur: Im Museumsdorf werden Kühe, Schweine, Schafe und Ziegen versorgt, Bauerngärten und Schaufelder bearbeitet, die berühmten Streuobstwiesen gepflegt - und deren Bedeutung beispielsweise an Schüler vermittelt.

Ein bestimmter Schulabschluss wird nicht erwartet. Bewerben kann sich jeder zwischen 18 und 26 Jahren. Das Freiwillige Öko-

logische Jahr beginnt am 1. September 2020 und dauert zwölf Monate. Die Teilnehmer erhalten ein Taschengeld, werden sozialversichert und bekommen einen Zuschuss zu Unterkunft und Verpflegung. Das FÖJ wird auch als Wartezeit für das Studium angerechnet. Formeller Träger dieses FÖJ sind die "Freiwilligendienste in der Diözese Rottenburg-Stuttgart".

Weitere Informationen zum Bewerbungs-Ablauf gibt es bei Torsten Albinus unter der Telefonnummer 07351 52-6792 oder per E-Mail an torsten.albinus@biberach.de. Wer sich direkt bewerben möchte, ist auf der Seite der Diözese www.ich-will-foej.de richtig.

Öchsle startet nicht am 1. Mai

Saisonbeginn der Museumsbahn auf unbestimmte Zeit verschoben

Wegen der Corona-Pandemie muss der Saisonstart der Öchsle-Museumsbahn in diesem Jahr verschoben werden. Das Öchsle kann somit nicht wie geplant ab 1. Mai durch die oberschwäbische Hügellandschaft zwischen Warthausen und Ochsenhausen dampfen. Die Museumsbahn richtet sich damit nach den Vorgaben des Bundes und des Landes Baden-Württemberg.

"Wir haben uns schweren Herzens dazu entschlossen, den Beginn der diesjährigen Saison auf unbestimmte Zeit zu verschieben", sagt Andreas Albinger, Geschäftsführer der Bahnbetriebsgesellschaft des Öchsle. "Aber die Gesundheit jedes Einzelnen geht vor." Wann es genau wieder losgeht mit dem Fahrbetrieb, könne derzeit niemand genau sagen, so Albinger. "Schade, denn die Vorzeichen für eine optimale Saison waren sehr gut", bedauert Albinger die Absage. "Die Zahl der Reservierungen sei bereits erstaunlich hoch, viele Sonderveranstaltungen seien schon sehr gut gebucht gewesen.

Schon in den vergangenen Jahren hatte die Museumsbahn stetig ihre Fahrgastzahlen ausgebaut. Allein 2019 waren mehr als 48.000 Menschen mit dem Öchsle gefahren. Doch das Virus fordert auch vom Öchsle seinen Tribut: "Wir mussten bereits für die kommenden Monate Stornierungen von Gruppen hinnehmen und auch die Nachfrage bei den Einzelreisenden ist nahezu auf null zurückgegangen", fasst Andreas Albinger zusammen.

Während der Wintermonate waren in den Lokschuppen in Ochsenhausen und Warthausen zahlreiche ehrenamtliche Helfer am Werk, um Lok und Waggons für die neue Saison fitzumachen. "In Ochsenhausen wurde der Werkstattbetrieb bereits Mitte März komplett eingestellt und auch alle Vereinsaktivitäten sind seither auf Eis gelegt", erklärt der Vorsitzende des Schmalspurvereins, Benny Bechter. "In Warthausen wird lediglich mit kleiner Besetzung nur noch das Notwendigste gearbeitet, um auf einen Saisonbeginn, wann immer auch dieser sein wird, vorbereitet zu sein." Sobald feststehe, wann und wie es weiter geht, werde der Verein alle Termine und wichtigen Informationen für die Saison 2020 nachliefern, verspricht Benny Bechter.

Info: Weitere aktuelle Informationen gibt es auf der Homepage unter www.oechsle-bahn.de oder auf Facebook: fb.me/oechslebahn.

Text: Michael Mader

Tagestreff Birkenhard

Der Tagestreff bietet regelmäßigen telefonischen Kontakt für alle Seniorinnen und Senioren an, die einfach jemanden zum Reden suchen

Zudem bieten wir für Seniorinnen und Senioren in der Gemeinde ab sofort eine Notbetreuung an. Diese ist kostenlos und erfolgt stundenweise. Sie ist ausschließlich für Notfälle gedacht:

- in denen die Pflegeperson in einem systemrelevanten Betrieb arbeitet und unabkömmlich ist oder
- in denen die Versorgung zu Hause ansonsten nicht gewährleistet werden kann bzw. gefährdet ist.

Bei Bedarf können Sie sich gerne melden unter: 07351/299 87 81. Ihre Marie Winter mit Team



DRK-Kreisverband Biberach

"Wir fahren unsere Maßnahmen vorerst nicht zurück"

Corona: DRK-Kreisverband Biberach kann die Aufgaben derzeit gut bewältigen

Corona ist eine enorme Herausforderung, mit der man beim DRK-Kreisverband Biberach aktuell gut zurechtkommt. Inzwischen werden regelmäßig Patienten transportiert, bei denen Covid-19 bestätigt ist oder zumindest der Verdacht besteht.

"Es sind derzeit etwas weniger Patienten, als wir erwartet haben", sagt Michael Mutschler, Geschäftsführer Rettungsdienst des Kreisverbands. "Unsere Maßnahmen greifen sehr gut." Er geht davon aus, dass es in den kommenden Wochen weitere Neuinfektionen geben wird. "Wir fahren daher vorerst keine unserer Maßnahmen zurück. Ende April entscheiden wir über das weitere Vorgehen."

Auf der Integrierten Leitstelle Biberach führt der DRK-Kreisverband eine Statistik über Corona-Einsätze. In den letzten sieben Wochen wurden 573 "Einsatzvorkommnisse in Zusammenhang mit Covid-19" gezählt. Wobei das nicht alles Krankentransporte oder Fahrten mit dem Rettungsdienst waren: Auch telefonische Kontakte werden beispielsweise mitgezählt, Vermittlungen für die Fieber-Ambulanz oder den ärztlichen Notdienst.

Mehr Personal steht bereit

Insgesamt ist man beim Kreisverband zufrieden, wie sich die Vorbereitungen bewähren. Und da gab es viele. Allerwichtigster Punkt: Personal. "Wir haben wegen Corona vorsorglich zusätzliches Personal eingestellt", berichtet Michael Mutschler. "Niemand konnte im Vorfeld wissen, ob und wie viel Personal ausfällt - da mussten wir natürlich möglichen Ausfällen entgegenwirken." Ganz gezielt wurden ehemalige Kollegen angefragt, Notfallsanitäter, Rettungsassistenten und Rettungssanitäter. Außerdem wurden bestehende Arbeitsverträge nach Möglichkeit aufgestockt, Teilzeitkräfte arbeiten seither mehr. "Zeitweise hatten wir bis zu zehn Beschäftigte in häuslicher Quarantäne, das konnten wir ausgleichen", sagt Michael Mutschler. "Im Moment haben wir sogar mehr Kapazitäten, als wir brauchen."

Verstärkt wurde auch das Team für die Integrierte Leitstelle: Dort werden zusätzliche Kollegen eingearbeitet und fit gemacht, um niederschwellige Anrufe anzunehmen beispielsweise für die Fieber-Ambulanz. Damit sollen der Notruf und die besonders hoch qualifizierten Disponenten entlastet und unterstützt werden.

Bei Transportkapazitäten hat der Kreisverband ebenfalls vorgesorgt - und auch die werden momentan nicht voll ausgelastet. Michael Mutschler wertet dies als beruhigend: "Wir brauchen ja auch mehr Zeit, um die Fahrzeuge nach den Einsätzen intensiv zu desinfizieren und zu reinigen."

Schutzausrüstung wird laufend nachgekauft

Weil der Kreisverband sich frühzeitig um Schutzausrüstungen bemüht habe, sei man da aktuell gut aufgestellt: "Das, was wir haben, reicht für etwa zwei bis drei Wochen. Wir haben Mitarbeiter, die sich darum kümmern, die Bestände stetig zu ergänzen und weitere Bestände nachzukaufen. Rund 170.000 Euro wurden bislang, seit Beginn dieser der Krise, in Schutzkleidung investiert. Wir können derzeit den maximalen Schutz für unsere Rettungskräfte gewährleisten und wollen dies natürlich so aufrechterhalten", sagt Mutschler.

Geschäftsführer Mutschler, der auch zum Koordinierungsstab für den Landkreis Biberach gehört, geht nicht davon aus, dass Corona bald Vergangenheit sein könnte. "Für Mitte April war ein Höchststand prognostiziert worden. Tatsächlich sind die Zahlen niedriger geblieben, da haben die Einschränkungen gut gegriffen. Aber die Lage ist dynamisch. Man weiß nicht, wie sich die aktuell beschlossenen Lockerungen auswirken werden."

Einsatzahlen rückläufig

Insgesamt sind die Krankentransporte und der Rettungsdienst derzeit weniger unterwegs als sonst, berichtet Mutschler. "Wir haben ein rückläufiges Einsatzaufkommen, bei Notfällen wie auch im Krankentransport. Man hat den Eindruck, als ob derzeit weniger Menschen den Rettungsdienst rufen." Im Alltag vor Corona wurde öfters der Rettungsdienst alarmiert, obwohl das im ein oder anderen Fall eigentlich gar nicht nötig war. Ein Problem, das

man beim DRK vor Corona durchaus als Belastung erlebt hatte - derzeit pausiert es offenbar. Vermutlich sorgen einige Faktoren gemeinsam dafür, dass es derzeit weniger Einsätze sind: Es gibt weniger Transporte zu ambulanten Untersuchungen, weniger Einweisungen in eine Klinik und weniger Notfälle.

Risiken für alle senken

Das DRK setzt auf hohe Sicherheitsstandards, die derzeit konsequent anwendet werden. Rettungskräfte tragen bei jedem Einsatz eine FFP2-Maske. Patienten erhalten einen Mund-Nasen-Schutz. Sobald es um Covid-19 geht, bestätigt oder als Verdacht, rüsten sich die Rettungskräfte mit Vollschutz: Maske, Kopfhaube, Brille und Schutzmantel.

Außerdem wurde die Einsatztaktik angepasst - immer abgestimmt auf die Art des Einsatzes: Man versucht, unnötige Kontakte zu vermeiden und so die Risiken für alle zu senken. Wenn also Rettungsdienst und Notarzt zeitgleich zu einem Einsatz fahren, gehen nicht alle vier Retter sofort in den direkten Kontakt mit dem Patienten, sondern gestaffelt. Zuerst kümmert sich das Zweier-Team aus dem Rettungswagen um den Patienten. Sie entscheiden, ob der Notarzt und der ihn begleitende Notfallsanitäter gebraucht werden oder ob dieser Kontakt vielleicht nicht nötig ist.

Gerade der Rettungsdienst, der den Transport von Covid-19-Patienten gewährleistet, ist das Rückgrat der Versorgung. Auf die Einsatzfähigkeit dieser Strukturen komme es an, so Mutschler. Diese müssen unbedingt leistungsfähig bleiben.

Rettungswachen umstrukturiert

Die Führungsebene des DRK-Kreisverbands hat zuletzt auch viel dafür getan, die Risiken innerhalb der Teams zu senken. So tragen alle Rettungskräfte während ihrer gesamten Arbeitszeit einen Mundschutz, auch bei Pausen in der Rettungswache. Damit die Kollegen großen Abstand voneinander halten können, wurden zusätzliche Aufenthaltsräume eingerichtet, erklärt Andreas Braungardt, Leiter der Rettungswache Biberach: "Wir haben bei uns auch Lehrsaal, Ausbildungsräume und Betriebsratszimmer geöffnet und Fernseher reingestellt zum Pausemachen." Bei jedem Schichtbeginn wird in den Rettungswachen alles desinfiziert, bis hin zu den Knöpfen der Kaffeemaschinen.

Man sorgt dafür, dass sich die Teams nicht begegnen. Besprechungen werden per Video geführt. Insgesamt sei das Arbeitsklima gerade sehr gut, berichtet Wachleiter Braungardt. "Mein Eindruck ist, dass die Kollegen zusammenwachsen und zusammenstehen durch Corona. Auch die Krankheitsquote ist auffällig gering. Unsere Leute kommen derzeit gern zur Arbeit - und weil sie es wichtig finden." Den ganzen Tag mit Schutzausrüstung zu hantieren, sei sicher manchmal etwas lästig. "Aber unsere Rettungskräfte wissen, wie schwer die Schutzausrüstungen zu bekommen sind, wie viel Mühe wir uns dafür geben und was für erhöhte Preise wir aktuell bezahlen, um diese Ausrüstungen überhaupt bereitstellen zu können. Daher höre ich keinerlei Beschwerden. Vielmehr fühlen sich unsere Leute wertgeschätzt, weil wir sie so gut schützen."

Kreisjugendring Biberach

"time-out"... und plötzlich bist du Cheftrainer*in deines Lebens

Der BDKJ der Dekanate Biberach und Saulgau, das Evangelische Jugendwerk Biberach und der Kreisjugendring Biberach rufen alle Kinder und Jugendlichen zu einer kreativen Aktion auf:

Stell dir vor, du bist mitten im Fußballspiel - die letzten Spielminuten laufen, der Ball wechselt in immer rascherem Tempo die Seiten, die Stimmung auf der Tribüne kocht hoch, die Spieler geben alles, die Spannung steigt... und plötzlich: "time-out" - von jetzt auf gleich: Auszeit, Pause, Corona. Keine Teambesprechung, sondern jede*r für sich.

Was macht der Corona-time-out mit dir? Keine Treffen mit Freunden und Großeltern, keine Vereine, Jugendgruppen, Schule, Uni. Home-office. Keine Reisen, Gottesdienste, kein Besuch im Fußballstadion, keine Konzerte, keine Demos... wichtige Freiheitsrechte in unserer Demokratie.

Was vermisst du?

Was schätzt du jetzt, wo es fehlt, besonders wert?

Was gibt dir Kraft und ist dir wichtig?

Erzähle uns davon und mach ein Foto, schickt dieses bis zum 30.06.2020 an jugendreferat-bc@bdkj-bja.drs.de weitere Informationen findet ihr unter www.kjr-biberach.de.

Sana Kliniken Landkreis Biberach

Gemeinsam die Zukunft der Pflege gestalten

Sana Kliniken Landkreis Biberach kooperieren mit Matthias-Erzberger-Schule

Im Rahmen der neuen generalistischen Ausbildung werden Pflegefachkräften künftig umfassende Kompetenzen zur Versorgung von Menschen aller Altersgruppen und Pflegestrukturen vermittelt. Die Sana Kliniken stellen gemeinsam mit der Matthias-Erzberger-Schule ab 1. September dieses Jahres die Weichen für die Neuausrichtung und damit verbunden für die Zukunft der Pflegeausbildung im Landkreis Biberach.

Krankenpflege, Kinderkrankenpflege oder Altenpflege? Diese Entscheidung musste bislang bereits vor Ausbildungsbeginn getroffen werden. Sehr früh, wenn man bedenkt, dass die meisten zu dem Zeitpunkt noch keine praktischen Erfahrungen in den einzelnen Pflegebereichen sammeln konnten. Künftig müssen sich junge Menschen, die am Pflegeberuf interessiert sind, die Frage nach dem "entweder oder" jedoch nicht mehr stellen. Seit Januar dieses Jahres gilt das neue Pflegeberufereformgesetz, im Zuge dessen die drei bislang getrennten, aber sich inhaltlich stark überschneidenden Bereiche, in einer generalistischen Pflegeausbildung zusammengefasst wurden. Diese dauert wie bisher drei Jahre und hat das Ziel, die Qualität und die Attraktivität des Pflegeberufs zu stärken und so dem bundesweiten Fachkräftemangel aktiv entgegenzuwirken. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass sich der Pflegebedarf und die Versorgungsstrukturen durch die demografischen Entwicklungen beständig ändern und damit auch die Anforderungen an das Personal. So müssen Fachkräfte in Pflegeeinrichtungen zunehmend auch chronisch und mehrfach erkrankte Menschen versorgen; Mitarbeiter im Krankenhaus benötigen wiederum Kenntnisse im Umgang mit pflegebedürftigen Menschen, die zum Teil auch unter Demenz leiden.

Die Pflegefachkräfte von morgen bekommen daher künftig umfassende Transferkompetenzen vermittelt, um Menschen aller Altersstufen und Lebenslagen adäquat versorgen zu können - ob auf der Intensivstation oder zuhause in den eigenen vier Wänden, ob ambulant oder stationär, ob Akut- oder Langzeitpflege. Wie bisher ist die Ausbildung dabei in Theorie- und Praxisphasen unterteilt, wobei die theoretischen Ausbildungsblöcke künftig an der Matthias-Erzberger-Schule stattfinden. Die praktische Ausbildung erfolgt in mehreren Einrichtungen mit unterschiedlichen Pflegeschwerpunkten. Zentraler Ausbildungsbetrieb im Bereich der Krankenpflege ist die Sana Kliniken Landkreis Biberach GmbH, die zur Vermittlung des vollumfänglichen praktischen Spektrums mit Pflegeheimen, Seniorenzentren, Psychiatrischen Einrichtungen, Sozialstationen und Pflegediensten in der Region kooperiert. Alle Auszubildenden werden im Zuge der Reform künftig zunächst über zwei Jahre eine gemeinsame, generalistisch ausgerichtete Ausbildung über die verschiedenen Tätigkeitsfelder hinweg erhalten. Auszubildende, die im dritten Jahr die generalistische Ausbildung fortsetzen, schließen nach bestandener Prüfung mit der Berufsbezeichnung Pflegefachmann/-frau ab. Schüler mit mittlerem Bildungsabschluss können mit Bestehen einer Zusatzprüfung in Deutsch, Englisch und Mathematik gleichzeitig die Fachhochschulreife erwerben. Mit dem neuen Abschluss erhöhen sich für die Fachkräfte außerdem die internationalen Karrierechancen: Der Abschluss wird in allen Ländern der Europäischen Union anerkannt und erleichtert so das Arbeiten im Ausland. Wer seinen Schwerpunkt weiterhin eher in der Pflege betagter Menschen oder der Versorgung von Kindern sieht, hat auch künftig die Möglichkeit, sich für einen gesonderten Berufsabschluss in der Altenpflege oder der Kinderkrankenpflege zu entscheiden und im dritten Lehrjahr eine entsprechende Spezialisierung zu wählen. Im Hinblick auf die zunehmend komplexeren Anforderungen wird mit dem neuen Pflegeberufereformgesetz außerdem ein berufsqualifizierendes Pflegestudium eingeführt, welches nach drei

Jahren mit dem Erwerb des Bachelors abschließt.

"Wir setzen seit jeher auf die gute Ausbildung des eigenen Nachwuchses und sehen in der Reform die Chance, die verschiedenen Teilbereiche der Pflege künftig noch besser zu vernetzen, die Ausbildungsinhalte noch attraktiver zu gestalten und die Pflegekräfte insgesamt noch umfassender zu qualifizieren", so Stefan Ries, Pflegedirektor der Sana Kliniken Landkreis Biberach. "Die Weiterentwicklung der Ausbildung ist für mich ein erster und gleichzeitig wichtiger Schritt, um den Pflegeberuf wieder für mehr junge Menschen interessant zu machen." Auch Personalleiter Martin Eberle sieht in der Vermittlung von generalistischen Kompetenzen die Chance, dem Pflegeberuf wieder zu mehr Attraktivität zu verhelfen: "Wir legen in unserer Ausbildung viel Wert darauf, den Schülern möglichst viele Eindrücke zu vermitteln. Daher sind Einsätze an unseren Außenstandorten, der Fachklinik für Neurologie in Dietenbronn sowie in den verschiedenen Fachbereichen der Kliniken von der Notaufnahme bis zur Geriatrie bereits heute fester Bestandteil der Ausbildung. Die reformierte Pflegeausbildung ermöglicht unseren Auszubildenden künftig jedoch einen noch detaillierteren Blick über den akutstationären Tellerrand. Die neue Ausrichtung kann so die Professionalität und die Qualität in der Pflege weiter erhöhen."

Der Meinung ist auch Gabriele Kallenbach-Blasen, Schulleiterin der Matthias- Erzberger-Schule: "Die demografische Entwicklung verändert unsere Gesellschaft entscheidend. Der Pflegebedarf steigt, wie auch die Anforderungen an das Pflegepersonal. Ziel der Reform ist, allen Anwärtern eine qualitativ hochwertige, zeitgemäße und vor allem zukunftsfähige Ausbildung für die Kranken-, Kinderkranken- und Altenpflege mit einheitlichem Abschluss anzubieten. Der Berufszweig wird attraktiver und wird perspektivisch mehr berufliche Einsatz-, Wechsel- und Entwicklungsmöglichkeiten in allen stationären und ambulanten Einrichtungen der Gesundheitsversorgung bieten. Gerne wollen wir unseren Beitrag zur Umsetzung der Reform leisten."

Weiterführende Informationen:

An den Sana Kliniken werden derzeit bis zu 90 Schüler ausgebildet. Für die bereits bestehenden Klassen ändert sich dabei nichts, sie werden weiterhin in der Krankenpflegeschule am Klinikum unterrichtet und schließen ihre begonnene Ausbildung planmäßig als Gesundheits- und Krankenpfleger ab. Für das kommende Ausbildungsjahr, welches in diesem Jahr am 1. September (danach am 1. August) startet, sind hingegen noch Ausbildungsplätze zu vergeben. Interessenten können sich über das Bewerberportal auf der Website www.sana.de/biberach/karriere direkt bewerben. Nach dem Abschluss winkt den Auszubildenden ein Arbeitsvertrag - alle Absolventen, die ihr Examen erfolgreich bestehen, werden unbefristet von Sana übernommen.

Verbraucherzentrale Baden-Württemberg

Zu geringe Zinsen bei Riester-Verträgen von Sparkassen

Verbraucherzentrale geht rechtlich gegen Zinsanpassungsklauseln mehrerer Banken vor

- Bei zahlreichen Geldinstituten finden sich unzulässige Zinsanpassungsklauseln in diversen Varianten von Sparverträgen, darunter auch in Riester-Verträgen
- Viele Institute bieten Nachzahlungen an, allerdings nur den Kunden, die sich beschweren
- Mit mehreren Abmahnungen und Unterlassungsklagen unterstützt die Verbraucherzentrale Baden-Württemberg Betroffene bei der Durchsetzung ihrer Rechte

Trotz klarer Vorgaben des Bundesgerichtshofs an die Transparenz von Zinsänderungsklauseln in langfristigen Sparverträgen, berechnen etliche Geldinstitute Zinsen weiterhin falsch. Gegen die Klauseln mehrerer Banken und Sparkassen geht die Verbraucherzentrale rechtlich mit Abmahnungen und Unterlassungsklagen vor. "Die fehlerhafte Berechnung von Zinsen basiert auf der Verwendung unzulässiger Zinsänderungsklauseln. Dadurch werden auch Kunden von Riester-Verträgen um die ihnen zustehenden Zinsen gebracht," sagt Niels Nauhauser von der Verbraucherzentrale Baden-Württemberg. Die Verbraucherzentrale Baden-Württemberg hat bislang in 90 VorsorgePlus Riester-Verträgen von 16 Sparkas-



sen fehlerhafte Zinsänderungsklauseln gefunden. Dadurch sind den Riester-Sparern nach Auffassung der Verbraucherzentrale Zinsgutschriften von im Mittel rund 1.880 Euro pro Sparvertrag vorenthalten worden. Nach Veröffentlichung einer Marktbeobachtung zum Thema Zinsanpassungsklauseln der Verbraucherzentrale im vergangenen Jahr hat die Anzahl der Verbraucherbeschwerden deutlich zugenommen.

Elnsicht oft nur nach Abmahnung

"Unsere Abmahnungen und Klagen helfen Verbrauchern bei der Durchsetzung ihrer Ansprüche. Wir fordern die Institute auf, von sich aus aktiv auf ihre Kunden zuzugehen, fehlende Zinsen nachzuzahlen und geltendes Recht endlich umzusetzen", so Nauhauser weiter. Aktuell laufen mehrere rechtliche Verfahren der Verbraucherzentrale Baden-Württemberg gegen verschiedene Institute. Lenken die Banken und Sparkassen nach einer Abmahnung nicht mit einer Unterlassungserklärung ein, reicht die Verbraucherzentrale Unterlassungsklage ein. In drei Fällen wurden diese bereits zu Gunsten der Verbraucherzentrale entschieden, zwei weitere Verfahren müssen noch gerichtlich entschieden werden. Eine Übersicht über die laufenden Verfahren können Verbraucher hier einsehen:

https://www.verbraucherzentrale-bawue.de/node/44307

"In etlichen Urteilen hat sich der BGH bereits seit 16 Jahren mit rechtswidrigen Zinsanpassungsklauseln befasst," sagt Nauhauser, "umso unverständlicher ist es, dass die Banken ihr Verhalten nicht längst korrigiert haben. Wir werden uns weiterhin für betroffene Verbraucher einsetzen, damit sie bisher nicht gewährte Zinszahlungen endlich ausgezahlt bekommen." Rückenwind erhalten Verbraucher nun auch von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, die im BaFin Journal 02/2020 mitteilte, gegen Missstände bei Zinsanpassungen vorgehen zu wollen. Am 22.04.2020 wird vor dem Oberlandesgericht Dresden außerdem die Musterfeststellungsklage der Verbraucherzentrale Sachsen gegen die Stadt- und Kreissparkasse Leipzig wegen fehlerhafter Zinsanpassung verhandelt.

Die Verbraucherzentrale bietet auf ihrer Internetseite zahlreiche Informationen sowie einen Musterbrief, mit dem Verbraucher die Bank zur Nachberechnung auffordern können.

Links und Service

Informationen Zinsanpassung: https://www.vz-bw.de/node/22232 Aktuelle Verfahren: https://www.vz-bw.de/node/44307 Podcast "Zinsanpassung": https://www.vz-bw.de/node/35317 Beratung: https://www.vz-bw.de/node/43807

IMPRESSUM

HERAUSGEBER:

Bürgermeisteramt Warthausen Tel. (0 73 51) 50 93-0, Fax (0 73 51) 50 93-23

E-Mail: gemeinde@warthausen.de Internet: www.warthausen.de

Sprechzeiten:

Montag, Dienstag, Donnerstag 8.30 bis 12.00 Uhr Mittwoch 8.30 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr Freitag 8.30 bis 12.30 Uhr

Verantwortlich für den amtlichen Teil:

Der Bürgermeister

Herstellung und Vertrieb:

Druck + Verlag Wagner, GmbH & Co. KG Max-Planck-Str. 14, 70806 Kornwestheim Tel.: (0 71 54) 82 22-0, Fax: (0 71 54) 82 22-10

Verantwortlich für den Anzeigenteil:

Tobias Pearman, E-Mail: anzeigen@duv-wagner.de

Anzeigenberatung Tel.: (0 71 54) 82 22-0 Anzeigenschluss: Mittwoch, 14.00 Uhr

Erscheint wöchentlich freitags

Titelbild: Oberschwaben-Tourismus GmbH, Bad Schussenried

WAGNER

Seit 60 Jahren ein loyaler Partner der Kommunen.

Anzeigenkombi

Biberach

Profitieren Sie von einem unschlagbar günstigen Kombinationsrabatt!



Sprechen Sie mit
Ihrer Werbung jetzt
ganz gezielt mehr als
16.000 Haushalte im
Kreis Biberach an!

Anzeigen-Info:

Telefon

07154 8222-0

Fax

07154 8222-15

Mail anzeigen@duv-wagner.de

Druck + Verlag Wagner GmbH & Co.KG Max-Planck-Straße 14 · 70806 Kornwestheim

Bankeinzug bearbeitet werden.

extstyle ext

Seit 60 Jahren ein loyaler Partner der Kommunen.

Anzeigenauftrag

Anzeigenauftrag für das Amts- oder Mitteilungsblatt Kalenderwoche Warthausen Gemeinde(n) per Fax 07154 8222 - 15 | per Mail anzeigen@duv-wagner.de Die Anzeige soll erscheinen (Bitte ankreuzen) Anzeigentext (Bitte in DRUCKSCHRIFT ausfüllen) unter voller Anschrift unter Telefon unter Chiffre (zzgl. € 5,-) 2-spaltig (90 mm breit) 4-spaltig (187 mm breit) ca. ____ mm hoch (Mindesthöhe 30 mm) Abbuchungsermächtigung Erteile für diesen Anzeigenauftrag einmaligen Bankeinzug laut angegebener Kontonummer Erteile Einzugsermächtigung bis auf Widerruf für laufende Anzeigenschaltungen Auftraggeber Firma / Vor- und Zuname **IBAN** Geschäftsform / Geschäftsführer BIC Straße / Hausnummer Bank Ort / Datum, Unterschrift Postleitzahl / Ort Telefon / Telefax Einwilligungserklärung: Für den Schutz Ihrer personenbezogenen Daten haben wir alle technischen und organisatorischen Maßnahmen getroffen, um ein hohes Schutzniveau zu schaffen. Wir halten uns dabei E-Mail strikt an die Datenschutzgesetze und die sonstigen datenschutzrelevaten Vorschriften. Ihre Daten werden ausschließlich über sichere Kommunikationswege an die zuständige Stelle übergeben. Zur Bearbeitung Ihres Anliegens werden personenbezogene Daten von Ihnen erhoben wie z.B. Bitte beachten Sie: Name, Anschrift, Kontaktdaten sowie die notwendigen Angaben zur Bearbeitung. Die Verwendung oder Weitergabe Ihrer Daten an unbeteiligte Dritte wird ausgeschlossen. In dem Fall eines gebührenpflichtigen Vorgangs übermitteln wir zur Abwicklung der Bezahlung Anzeigenaufträge können nur voll-Ihre bezahlrelevanten Daten an den ePayment-Provider. ständig ausgefüllt und mit erteiltem

Ich bin damit einverstanden *

* Es handelt sich um eine Pflichtangabe.

südmail ≥≥



Gestalten Sie Ihre ganz individuellen Briefmarken mit Ihren schönsten Familien- oder Hochzeitsfotos, Urlaubsbildern oder mit Ihrem Firmenlogo.

Jetzt Foto hochladen auf: www.suedmail.de/shop

Zusammenhalten – **ABER** Abstand halten

Zusammenhalten!

Auch in Krisenzeiten sind wir für Sie erreichbar!

Telefon
Fax
07154 8222-0
07154 8222-15
Mail
info@duv-wagner.de

Druck + Verlag

Druck + Verlag Wagner GmbH & Co.KG · Max-Planck-Straße 14 · 70806 Kornwesthein

STELLENANGEBOTE

WIR SUCHEN SIE

Zur Verstärkung unseres jungen Teams suchen wir ab sofort oder zum nächstmöglichen Zeitpunkt

Pflegefachkräfte/Med. Fachangestellte (m/w/d) zur selbstständigen Arbeit in der häuslichen Pflege!

450-Euro-Basis **Haushaltshilfe/Betreuungskraft** (m/w/d)

lhr Profil

einschlägiger Berufsabschluss

450-Euro-Basis bis 60%

· Führerschein der Klasse B (3)

Wir bieten

- \cdot abwechslungsreiche Arbeit in motiviertem Team
- · Fortbildungen (intern u. extern) sowie mögliche Teilnahme an Weiterbildungen
- · Entgelt **über** des im öffentlichen Dienst üblichen Tarifes

Bewerbungen an:
Johannes Sippel
Krankenpflegedienst

Ambulante Alten- u. Krankenpflege Höllweiherstr. 7 · 88433 Schemmerhofen

Telefon 07356/91973

E-Mail pflegedienst.sippel@cityweb.de Internet www.pflegedienst-sippel.de



IMMOBILIEN ANKAUF

Wir suchen dringend zum Kauf

- 3 Zimmer ETW mit Balkon für Frührentner.
- Einfamilienhaus oder DHH für Akademikerpaar, gerne mit ELW / Appartement als Gästebreich.

Wir sind für Sie da: schnelle Abwicklung und Sicherheit!

Rufen Sie uns unverbindlich an!



IMMOBILIENHAUS für Baden-Württemberg seit 1977 www.biv.de Hauptstraße 89 88515 Langenenslingen Tel. 07376 960-0

GESCHÄFTSANZEIGEN





Kompetente und zuverlässige steuerliche Beratung und Betreuung in Ihrer Nähe

- Einkommensteuererklärungen
- Finanz-und Lohnbuchführungen(auch Baulohn)
- Jahresabschlüsse
- Erbschaft-und Schenkungssteuererklärungen
- Zeisigweg 5
 88433 Schemmerhofen
 Telefon (0 73 56) 93 80 24
 Telefax (0 73 56) 93 80 28
 info@barth-stb.de

Dipl.-Betriebswirt (FH)

Dietmar Barth

■ S T E U E R B E R A T E R ■



Angebot aus eigener Schlachtung und Produktion vom 22.04.2020 – 25.04.2020

Schweinebraten mager	kg	8,50 €
Schwartenmagen weiß	kg	8,90 €
Fleischwurst	kg	10,50 €
Kochsalami	kg	11,50 €
Auch kleine Portionswürste		
Bierschinken	kg	13,90 €
Grobe Leberwurst	kg	11,50 €
Baldauf Zitronenpfefferkäse	ka	21.90 €

Von Brot, Nudeln, Mehl, Eier, Kartoffeln, Linsen und Milch über selbstgekochte fertige Gerichte können Sie bei uns alles bestellen.

Gerne nehmen wir Ihre Bestellung entgegen.
Telefonisch oder per E-Mail unter
partyservice-honold@t-online.de zur schnellen
Abholung ... oder sicherem Lieferservice!

Ehinger Straße 48 • 88447 Warthausen Telefon 0 73 51 85 97 Ihre Fam. Maier



- → Seniorentagespflege
- Persönliche Betreuung
- → Vielfältige Aktivitäten
- → Familiäre Atmosphäre

Sie möchten sich wöchentlich mit lieben Menschen unterhalten? Rufen Sie uns an, wir sind für Sie da!

Tagestreff in Birkenhard

Haldenweg 7 **88447 Birkenhard** Tel. 0 73 51 / 2 99 87 81 Hauptstraße 33

Industriestraße 23

Industriestraße 23 88433 Schemmerhofen Tel. 0 73 56 / 950 960 0

el. 0 73 51 / 2 99 87 81 Tel. 0 73 51 / 2 99 87 81 Tel. 0 73 56 / 950 960 Weitere Informationen zu unserer Tagespflege erhalten Sie unter O www.tagestreff.d